



Urteil der 2. Zivilkammer vom 16. März 2021

Kein Schadensersatz für Fahrzeugschäden nach Kollision mit einer über einen Privatweg gespannten Metallkette

Der ortsunkundige Kläger fuhr am Tag mit seinem Fahrzeug im Rahmen eines Wendemanövers vorwärts gegen eine quer über einen geschotterten Privatweg gespannte, nicht besonders gekennzeichnete Metallkette. Beim Unfall wurde die Kette über den Kühlergrill, die Motorhaube und die Windschutzscheibe bis auf das Dach seines Fahrzeugs gezogen. Der Kläger beehrte von der Eigentümerin des Grundstücks den Ersatz der an seinem Fahrzeug entstandenen Schäden.

Die Klage wurde abgewiesen. Die Beklagte hatte gegen keine Verkehrssicherungspflicht verstoßen. Gegenüber Personen, die ein Grundstück bzw. einen Privatweg widerrechtlich benutzen, besteht grundsätzlich keine Haftung für die Verkehrssicherheit. Die Beklagte hatte die Nutzung ihres Privatweges für den allgemeinen Verkehr nicht eröffnet, sondern mit der Anbringung der Metallkette gerade zum Ausdruck gebracht, dass sie ein Befahren des Weges durch Nichtberechtigte nicht wünschte. Auch verstieß der Kläger gegen die Pflichten eines gewissenhaften und sorgfältigen Kraftfahrzeugführers, indem er sich vor dem Wendemanöver nicht ausreichend vergewisserte, dass ein gefahrloses Wenden möglich war. Die Kette wäre für ihn nach den Feststellungen des Gerichts auch ohne besondere Kennzeichnung unproblematisch zu erkennen gewesen.

Die Entscheidung ist rechtskräftig, nachdem die Berufung gegen das Urteil nach Hinweis des Oberlandesgerichts Bamberg zurückgenommen wurde.

Aktenzeichen: 22 O 411/20